

Stenografični zapisnik

šestnajste seje
deželnega zbora Ljubljanskega
dne 25. septembra 1868. leta.

Nazoči: Prvosednik: Deželni glavar Karl plem. Wurzbach. — Vladina zastopnika: Deželni predsednik Conrad pl. Eybesfeld in vladni svetovalec Roth. — Vsi članovi razun: Knezoškof dr. Widmar, grof Coronini, dr. Klun, grof Margheri, pl. Langer, vitez Gariboldi, baron Rastern, baron Apfaltrern. — Zapisnikar: Poslanec Deschmann.

Dnevni red: 1. Poročilo šolskega odbora o vladini predlogi zastran realk. — 2. Poročilo odseka za posilno delavnico o sluzbinem napotku za posilno delavnico. — 3. Poročilo deželnega odbora o računskem sklepu zaklada za zemljiščno odvezo za 1866. l. — 4. Poročilo deželnega odbora, s katerim dokazuje zaslužek posiljencev. — 5. Poročilo deželnega odbora o prošnji mestnega župnika pri sv. Jakopu, gospoda Gustava Köstla, da bi se dovolil prinesek za stavbo Marijne statue na Šentjakopskem trgu.

Obseg: Peticije — Poročilo šolskega odseka o vladini predlogi zastran realk — Se odobri. — Poročilo odseka za posilno delavnico o sluzbinem napotku za posilno delavnico — Se odobri v 2. in 3. branju. — Poročilo deželnega odbora, v katerim dokazuje zaslužek posiljencev — Se odobri. — Poročilo deželnega odbora o računskem sklepu zaklada za zemljiščno odvezo za 1866. l. — Se potrди. — Poročilo deželnega odbora o prošnji Št. Jakopskega župnika, gospoda Gustava Köstla, da bi se dovolil prinesek za stavbo Marijne statue na Št. Jakopskem trgu — Se dovoli po Dr. Costovem predlogu 500 gold. iz stanovskega zaklada. — Dnevni red prihodnje seje. — Konec.

Stenographischer Bericht

der sechszehnten Sitzung
des Landtages zu Laibach
am 25. September 1868.

Anwesende: Vorsigender: Landeshauptmann Carl v. Wurzbach. — Vertreter der k. k. Regierung: Landespräsident Conrad v. Eybesfeld; Regierungsrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme von Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Graf Coronini, Dr. Klun, v. Langer, Ritter v. Gariboldi, Baron Rastern, Baron Apfaltrern. — Schriftführer: Abgeordneter Deschmann.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Schulangelegenheiten über die Regierungsvorlage, betreffend die Realschule. — 2. Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten, betreffend die für die Zwangsarbeits-Anstalt bestimmten Dienstes-Instruktionen. — 3. Bericht des Landesauschusses, womit der Rechnungsabsluß des Grundentlastungs-Fondes pro 1866 vorgelegt wird. — 4. Bericht des Landesauschusses mit einer Nachweisung über den Verdienst der Zwänglinge. — 5. Bericht des Landesauschusses über das gestellte Ansuchen des Stadtpfarrers zu St. Jakob, Herrn Gustav Köstl, um Bewilligung eines Beitrages zur Herstellung der Marienstatue am St. Jakobsplatze.

Inhalt: Petitionen. — Bericht des Ausschusses für Schulangelegenheiten über die Regierungsvorlage, die Realschule betreffend — Annahme des Ausschußantrages. — Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten, betreffend die für die Zwangsarbeits-Anstalt bestimmten Dienstes-Instruktionen — Annahme der Ausschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Landesauschusses mit einer Nachweisung über den Verdienst der Zwänglinge — Annahme des Ausschußantrages. — Bericht des Landesauschusses, womit der Rechnungsabsluß des Grundentlastungs-Fondes pro 1866 vorgelegt wird — Annahme des Ausschußantrages. — Bericht des Landesauschusses über das gestellte Ansuchen des Stadtpfarrers zu St. Jakob, Herrn Gustav Köstl, um Bewilligung eines Beitrages zur Herstellung der Marienstatue am St. Jakobsplatze — Erledigung desselben durch Bewilligung einer Subvention aus dem Landesfonde. — Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Schluß.

(Seja se začne o 20. minuti črez 10. uro. — Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Min.)

Landeshauptmann:

Das hohe Haus ist beschlußfähig.

Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

(Schriftführer Dr. Prevc liest dasselbe slovenisch — Zapisnikar dr. Prevc ga bere slovenski.)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so ist dasselbe vom hohen Hause genehmiget.

Ich habe dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen:

Der Herr Landeshauptmann = Stellvertreter hat mich für Montag und Dienstag um Urlaub ersucht, ich habe ihm denselben in Folge des mir zustehenden Befugnisses ertheilt.

Die Obmänner der betreffenden Ausschüsse machen an die Herren Ausschußmitglieder nachfolgende Einladungen, und zwar:

Die Herren Mitglieder des Finanzausschusses werden zu einer Sitzung auf Sonntag 10 Uhr Vormittags eingeladen.

Bezüglich der hochwichtigen Fragen in der Grund- und Gebäudebesteuerung wünscht sich der Finanzausschuß zu verstärken und bittet nachfolgende Herren, bei obgenannter Sitzung erscheinen zu wollen.

Die Herren:

Freiherr v. Apfaltrern;

Koren;

Johann Kosler, in dessen Verhinderung Herr Peter Kosler;

v. Langer;

Pintar;

Terpinc.

Peticijski odbor ima po dokončani zborovi seji svojo sejo.

Solski odbor ima danes popoldne ob 4. uri sejo.

Der Ausschuß für den Rechenschaftsbericht hält eine Sitzung morgen Samstag 9 Uhr Vormittags.

Es sind an den hohen Landtag zwei Petitionen eingelangt.

Die erste wurde von dem Herrn Landtagsabgeordneten Koren überreicht und lautet (liest — here):

„Prošnja cestnega odbora in županij okraja Plainskega za podporo iz deželnega zaklada za popraviljanje cest.“

Ich werde diese Petition dem Finanzausschusse zuweisen. (Rufe: Odboru za ceste! — Straßenausschuß!)

Also dem Ausschusse für Straßenbauten.

Die zweite Petition, überreicht vom Herrn Dr. Lovro Toman, lautet (liest — here):

„Prošnja mestne srenje Novegamesta za zagovor in podporo visocega deželnega zbora, da bi se prihodnja dolenska železnica ljubljansko-karlovška dotikala Novega mesta, postavivši tú ali pa v najbližnji okolici svoj kolodvor.“

Wird diesfalls ein Antrag gestellt?

Poslanec dr. Toman:

Predlagam, naj se ta prošnja izroči gospodarskemu odseku.

Landeshauptmann:

Diese Petition wird also dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, wenn keine Einwendung geschieht.

Ich habe heute nachfolgende Vorlagen an die Herren Abgeordneten vertheilen lassen:

1. Note des hohen Landespräsidiums, betreffend die Ausfertigung des Gesetzes wegen zangsweiser Vertheilung der Hutweiden auch im deutschen Originaltexte.

2. Poročilo zarad uresničenja ravnopravnosti slovenskega jezika v javnih šolah in uradnih na Kranjskem.

3. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage wegen Aenderung des Laibacher Stadtstatutes.

4. Poročilo ustavnega odbora o vladinih predlogih in premembi deželnega volilnega reda sploh.

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist:

Poročilo sòlskega odbora o vladini predlogi zastran realke.

Es ist das letzte mal diese Regierungsvorlage im Hause nicht vorgetragen worden und habe ich mir vorbehalten, ehe der Ausschußbericht erstattet wird, diesen Gesetzentwurf im hohen Hause lesen zu lassen.

Ich bitte daher den Herrn Berichterstatter, dieses Gesetz zu lesen, wenn nicht ein anderer Antrag gestellt wird.

Poslanec dr. Costa:

Prosim besede. Jaz mislim, ker je vendar ta predloga natisnjena v rokah vseh gospodov poslancev, da bi deželni zbor spoznal tako, kakor da bi bila že brana in da se samo natisne po stenografičnih spisih.

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht — Zgodi se.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so bitte ich abzustimmen über den Antrag des Herrn Dr. Costa, daß von der Vorlesung dieser Regierungsvorlage Umgang genommen, dieselbe jedoch in das stenographische Protokoll aufgenommen werde.

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

(Die Regierungsvorlage lautet — Vladina predloga se glasi tako-le:)

„Gesetz,

wirksam für das Herzogthum Krain,
betreffend die Realschulen.

I. Allgemeine Bestimmungen.**§ 1.**

Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.)

§ 2.

Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahreskurs bildet und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§ 3.

Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben in's praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschließende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§ 4.

Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§ 5.

Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcourse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§ 6.

Die Oberrealschule besteht aus 3 Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einem vierclassigen Realgymnasium.

(§ 5.) Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§ 7.

Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

(§ 27.) Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Gültigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschließlich oder zum größeren Theil aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§ 8.

Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

- a) Religion;
- b) Sprachen, und zwar die Landessprache, wo sie Unterrichtssprache ist, dann die französische und die englische Sprache;
- c) Geographie und Geschichte;
- d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie);
- e) Darstellende Geometrie;

f) Naturgeschichte;

g) Physik;

h) Chemie;

i) Geometrisches und Freihandzeichnen;

k) Calligraphie.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die Landessprachen, wo sie nicht Unterrichtssprachen sind, die deutsche Sprache, dann Modelliren; Stenographie, Gesang, Gymnastik.

Anderer freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfnis mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 9.

Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen mehrere hierzu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

§ 10.

Ob und welche der Landessprachen ein Schüler außer der Unterrichtssprache zu erlernen hat, bestimmen die Eltern oder Vormünder beim Eintritte in die Schule. Die so bezeichnete Sprache tritt sodann für die Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§ 11.

Die regelmäßige Aufnahme der Schüler findet im Herbst unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr;

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmeprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmeprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welcher der Aufnahmewerber ein Zeugniß über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmeprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§ 12.

Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen dem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§ 13.

Außerordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden. (§ 14.)

§ 14.

Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über 50 steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß Parallellassen errichtet werden.

§ 15.

Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniß. Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniß der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniß zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§ 16.

Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hauptschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut.

Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§ 17.

Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorstehenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtigt, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniß erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 18.

Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§ 19.

Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene, vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungs-Commissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichts in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Maß der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§ 20.

Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniß erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtsandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heißen Hilfslehrer.

§ 21.

Für die obligaten Lehrfächer werden in einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluß des Directors bestellt.

§ 22.

Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§ 23.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6 bis 8, an Unterrealschulen zu 8 bis 10 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmäßige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wöchentliche vorschriftsmäßige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich 2—3 Stun-

den für einzelne Lehrer zu ermäßigen, von welcher Verfügung er an den Landeschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§ 24.

Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung vorauszugehen, welche vom Landeschulrathe veranlaßt wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landeschulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landeschulrath seinen Vorschlag und zwar bei Staatschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landeschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landeschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§ 25.

Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatschulen auf Antrag des Landeschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landeschulen von der Landesvertretung. Hilfslehrer und Nebenlehrer werden bei Staatschulen vom Landeschulrathe auf Vorschlag des Directors bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§ 26.

Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, daß die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landeschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§ 27.

Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Punkten von dem für die staatlichen und Landes-Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landeschulrathes eingeholt wird.

§ 28.

Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich.

Der Landeschulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinar-Behandlung die Entfernung eines

untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§ 29.

Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schließen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§ 30.

Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälernten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Schlussbestimmungen.

§ 31.

Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Realschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginn des Schuljahres 1870/71 stattzufinden.

§ 32.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Landeshauptmann:

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Poročevalec Svetec

(bere iz odra — liest von der Tribüne):

„Slavni deželni zbor!

Odbor, kteremu je bila izročena vladina predloga nove postave zastran realek na pretres, imel je važno nalogo, premisljati, ali bi bila nova postava okolščinam naše dežele primerna, ali ne.

Z ozirom na dozdanjo postavu o realkah je našel odbor, da se predložena nova postava od te bistveno razločuje.

Dozdanje realke namen je bil ta, da je dajala splošno omiko in pripravljala ne samo za višje tehniške nauke, ampak tudi za praktično življenje, tako, da je bila ne samo pripravljalka za politehniko, ampak tudi namestovalka posebnih šol za obrtnijstvo, trgovstvo in zemljedelstvo.

Namen realke po novi postavi bi bil pa samo, dajati splošno omiko in pripravljati za višje tehniške nauke. Na posebne potrebe praktičnega življenja bi se tedaj ona po tej postavi več ne ozirala.

Realka po novi postavi bi tedaj stopila skoraj v eno vrsto z gimnazijami, le s tem razločkom, da bi se z ozirom na jezikoznanstvo na gimnaziji tudi stari klasični, a na realki le novi klasični jeziki poučevali.

Odbor je bil prepričan, da je ta prememba v sistemu realnih šol, zlasti za našo deželo, od najvišje važnosti.

Za druge dežele, ktere imajo za praktično življenje, za rokodelstvo, obrtnijstvo, trgovstvo, zemljedelstvo, obilno posebnih šol (Fachschulen), je morebiti nove postave načrt prav primeren in bolji od dozdanje postave; ako se pa naša realka po novem predrugači, mi potem za praktično življenje ne bomo imeli nobene šole.

In to je za premisliti.

Razen tega se je odboru sililo vprašanje, ako ima sedanji namen realke prestati; ako ima ona kakor gimnazija, služiti le splošni omiki in pripravljanju za višje tehniške nauke, ali je bode še potreba; ali bi ne bilo bolje, namesto nje napraviti nižjo realko, ali nižjo realno gimnazijo, in zraven te potrebne posebne šole za obrtnost, trgovino in zemljedelstvo?

Odbor se je dalje oziral tudi na to, da se imajo skoraj tudi ljudske šole in gimnazije preurediti, da ministerstvo že za prihodnji državni zbor pripravlja predloge, kako naj se uk uravna po ljudskih šolah in gimnazijah, in da je poznanje teh preuredieb neobhodno potrebno, ako se hoče realka, zlasti pri nas, ki imamo le eno, primerno in v soglasji s celo učno sistemom uravnati.

Premiselka vredno je tudi to, da bi realka po novi postavi imela sedem razredov, da bi tedaj tudi več prostora potrebovala, kakor zdaj; pri nas pa vprašanje zastran poslopja za realke še ni rešeno.

Presojevaje vse te okolščine je odbor spoznal, da je pri nas od sile težko, že precej ta hip odločiti, ali in kako naj bi se predrugačila naša realka, in da je vsikakor potreba, popred vse okolščine natanko pozvedeti in prevdariti, skušnaje družih dežel poznati, ter misli in sodbe zvedenih mož zaslišati, preden se deželni zastop tega dela poloti.

Da se pa vse te priprave in pozvedbe, ki so neobhodno potrebne, ako se hoče ta predmet primerno in deželi v korist obravnati v malem času, ki je odmerjen letošnjemu deželnemu zboru, ne morejo priskrbeti to, je pač gotovo, a brez njih spuščati se v končno in meritorno reševanje predložene postave bilo bi vsikakor prezigodaj in nevarno.

Zato se je odboru, ki nikakor ni te misli, da bi se vladina predloga kar zavrgla, najboljše in okolščinam najprimerneje zdelo, ako se ona izroči deželnemu odboru, da jo v miru na vse strani na tanko prevdari, kar je treba, pozve, posebno, kaj drugod sklenejo, kaj skušnaje in zvedeni možje pravijo, ter potem v prihodnji sesiji deželnemu zboru svoje nasvete stori.

Odbor tedaj predlaga:

Slavni deželni zbor naj sklene:

Po vladi predložena postava zastran realke se izročuje deželnemu odboru, da jo na vse strani na tanko prevdari, in ako je mogoče, že v prihodnji sesiji deželnemu zboru svoje predloge stori.

Od šolskega odbora.

V Ljubljani, 21. septembra 1868.

Kos m. p.

Svetec m. p.,
poročevalec.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Landespräsident:

Ich werde nur wenige Augenblicke die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen, nicht, um mich gegen den hier gestellten Antrag auszusprechen, der in Grunde nur ein Berathungsantrag und darauf gerichtet ist, ein gründliches Studium der Regierungsvorlage zu erzielen und ausdrücklich die Ablehnung der Vorlage auszuschließen, indem gesagt wird: in misli etc., doch glaube ich mich verpflichtet, den Grundsatz hier vor dem hohen Hause auszusprechen, welcher der Regierungsvorlage zur Basis dient, und zwar umso mehr, damit es nicht den Anschein gewinnen könne, daß von der Regierung das entworfene Gesetz über die Realschulen nur in allgemeinen Umrissen gegeben worden ist, ohne darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschieden sind und daher die diesbezüglichen Gesetzentwürfe auch nur verschieden sein können; und damit nicht der Regierung von irgend Jemand der Anwurf gemacht werden könnte, daß sie in den einst geübten Fehler verfallt: Eines paßt für Alle und Alle können mit dem gleichen Maße gemessen werden.

Wie gesagt, ich möchte nur vor dem hohen Landtage das Princip aussprechen, welches die Grundlage dieses Gesetzentwurfes ist, nämlich, daß in der Realschule statt der bisherigen Einrichtung, welche theils eine Vorbereitung für höhere Classen, theils die eigentliche commercielle Fachbildung zu erzielen hatte, der Grundsatz der allgemeinen generellen humanistischen Bildung, zur Geltung gelange.

Es möge aber Niemandem deshalb beikommen, den Ausdruck „humanistische Bildung“ so zu verstehen, als sei es die Absicht der Regierung oder jener Fachmänner und Hochgelehrten, die diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet haben, die Realschule in das Gebiet rein humanistischer oder realistischer Lehre, in ein Gebiet von Freigeisterei hinüberzudrängen und gleichsam diese Schule zu emancipiren von religiöser Grundlage, welche sie bis jetzt gehabt hat.

Ich glaube, daß dazu keine Veranlassung gegeben ist und glaube, es wird denen, die solche Besorgniß hegen, ohnehin vielleicht nächstens Gelegenheit gegeben, sich zu überzeugen, daß ein solcher Gedanke der Regierung fern liegt, daß sie vielmehr der Ueberzeugung huldiget, daß die Religion die Grundlage jedes Unterrichtes sein muß und daß es ohne Religion überhaupt keinen Fortschritt, keine Erziehung gibt.

Der Grundsatz der allgemeinen humanistischen Bildung, welche durch die Realschule bezweckt wird, ist also nur der, daß man den Forderungen unserer Zeit, welche sie an die Gewerbe, den Handel, die Industrie, überhaupt an die praktischen Berufsweige stellt, genügen will, den Forderungen, welche das Gewerbe zur Wissenschaft macht und die Wissenschaft von ihrer idealen Höhe herunterholt, um sie der Arbeit, dem täglichen Leben dienstbar zu machen.

Ich glaube, es ist eine anerkannte Thatsache, daß die Erhaltung der mittelalterlichen Ueberbleibsel aus der Zeit der Zünfte und Stände wesentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Wissenschaft dem praktischen Leben fern stand und in den Schulen vorzugsweise Specialbildung betrieben wurde; darin nur dürfte der Grund zu suchen sein, daß diese Ueberreste so zähe und intensiv ihr Leben fristen konnten.

Diesen veralteten Tendenzen kann nur begegnet werden durch eine allgemeine generelle humanistische Bildung, welche eben in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt ist.

Sie soll dahin wirken, daß je weiter wir uns von der Zeit der Zünfte und Stände entfernen, desto mehr auch die

Merkmale jener Zeit schwinden, wo der Gelehrtenstand, wo die Träger der reinen Wissenschaft mit einem gewissen aristokratischen Uebergewicht auf die Stände der Arbeit herabsinken konnten und diese sich mit ängstlicher Scheu vor der Wissensmacht des andern beugen mußten.

Diese Grundsätze haben dahin geführt, daß man in den Realschulen und den ihnen gleich geachteten Realgymnasien eine Verschmelzung des humanistischen und des fachlichen, gewerblichen Wesens erzielen wollte.

Der Berichterstatter hat erwähnt, daß in dem Lande Krain Fachschulen vor allen nothwendig wären und daß in anderen Ländern, wo sie bestehen, vielleicht das Bedürfnis nicht so lebhaft vorhanden sei, weniger auf generäle und wissenschaftliche Bildung, als gerade auf die Vorbildung zu den commerciellen und gewerblichen Berufsweigen Bedacht zu nehmen.

Nun, ich glaube gerade, daß die Regierung bei diesem vorliegenden Gesetzentwurfe diesen Zweck besonders im Auge gehabt hat, indem § 5 ausdrücklich andeutet, daß Fachschulen mit den Unterrealschulen in Verbindung zu setzen sind, Fachschulen nicht bloß für die Gewerbe, sondern auch für die Landwirthschaft.

Darin liegt das Augenmerk, welches die Regierung darauf gerichtet haben wollte, daß in den Hochschulen für die Jugend in jenen Ländern, welche nicht im Besitz oder im unmittelbaren Verkehr mit großen Erziehungsanstalten stehen, das Mittel geboten werde zur Entwicklung für specielle gewerbliche Berufsweige.

Es ist in dem Memorandum, welches der Herr Landeshauptmann dem Schulausschusse zur Verfügung gestellt hat, erwähnt, daß unter den Zöglingen der Unterrealschulen im allgemeinen um 10 bis 15 pCt. sich der höheren technischen Ausbildung zuwenden. Ich möchte sogar sagen, daß unter 200 Schülern der hiesigen Realschule vielleicht kaum 4 bis 5 pCt. diese Laufbahn der höheren technischen Ausbildung ergreifen und für die große Ueberszahl ist dann mit der Real- und Fachschule die Bildung für Leben und Beruf geschlossen.

Ich möchte Sie hier nicht aufhalten mit der Erwähnung der Erfahrungen, welche mit eigentlichen Bürger- und Gewerbeschulen in anderen Ländern, wo sie bestehen, gemacht worden sind, und welche viele Schattenseiten dieser Institute aufgedeckt haben.

Es genügt wohl hier, darauf hinzuweisen, daß gerade das Princip, welches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe durchgeführt worden ist, nämlich das, eine generäle wissenschaftliche Bildung zum Eigenthum aller Zöglinge der Realschulen zu machen und mit diesem die Fachschule in den unteren Classen der Realschule zu verbinden, dasjenige ist, welches den Verhältnissen der Länder, wie das unsere ist, ganz gewiß am meisten sich anschließt.

Dazu sind die übrigen wesentlichen Aenderungen, welche im Gegensatz zu dem bisherigen Systeme erfolgt sind, die Vermehrung der Classen von 6 auf 7, die Aufnahme der modernen statt der classischen Sprachen allerdings Gegenstände, welche der Berathung über den Entwurf vorbehalten werden können, ohne daß sie das Wesen und Princip der Vorlage im mindesten berühren.

Nun, auf eines möchte ich mir doch erlauben, aufmerksam zu machen, wobei gerade die Verhältnisse dieses Landes speciell in Betracht kommen dürften, d. i. die Aufnahme der modernen Sprachen statt der alten Classiker in den Studienplan der Realschulen.

Einerseits wird es sich um die Wahl der modernen Sprachen für den Lehrplan handeln, während andererseits

zugleich die besondere Bestimmung aufgenommen worden ist, daß anstatt der Unterrealschulen Realgymnasien errichtet werden können, in denen das Gewicht des Unterrichtes auf die alten Sprachen gelegt wird.

Wie der Berichterstatter eben erwähnt hat, so würde es nicht angemessen erscheinen, wenn der Lehrplan der Realschule sich zu sehr dem Gymnasium nähere und wir zuletzt nur Gymnasial- und keinen praktischen Unterricht hätten. Allein dahin geht auch nicht die Absicht dieses Entwurfes, während andererseits es vielleicht gerade den Verhältnissen dieses Landes am besten entsprechen wird, wenn die humanistische und sprachliche Bildung Realgymnasien und die gewerbliche den damit zu verbindenden Fachschulen vorbehalten wird.

Ich finde daher, wie bemerkt, keinen Grund, mich gegen den Antrag der Vertagung des Gesetzentwurfes auszusprechen, insofern darin nur der Beweis zu sehen ist, daß die Vorlage einem gründlichen Studium unterzogen und den localen Bedingungen die gebührende Rechnung getragen werden soll, welche die Unterbringung der hiesigen Realschule verlangt.

Es war aber meine Absicht, vor dem hohen Landtage nur auszusprechen, welches Princip dem Gesetzentwurfe zur Grundlage gebietet hat, und darzuthun, daß auch in dem Entwurfe freies Feld geboten ist, um auf Verhältnisse dieses Landes eingehend und speciell Rücksicht nehmen zu können. (Beifall.)

Abg. Deschmann:

Ich habe den von der Regierung mitgetheilten Gesetzentwurf mit jenen verglichen, welche den Landtagen von ein paar benachbarten Ländern ebenfalls zur Beschlußfassung vorgelegt wurden und habe gefunden, daß letztere so zu sagen durchgehends gleichlautend mit dem seien, der uns hier vorliegt.

Ich glaube, ein gutes Gesetz soll vor allem den speciellen Landesverhältnissen accommodirt sein, und da frage ich vor allem, ob es denn überhaupt angezeigt sein wird, bei uns ein Realschulgesetz in dem Umfange zu berathschlagen und zu votiren, wie es uns die Regierung zur Begutachtung vorgelegt hat.

Andererseits ist zu erwägen, daß wir im Lande nur eine Realschule haben, daß dieselbe auf Jahrzehnte hindurch den Bedürfnissen des Landes genügen dürfte, daß es daher wohl etwas sonderbar ist, bei diesem Umstande ein Gesetz zu votiren, wonach allgemeine Grundsätze festgestellt werden, die das Realschulwesen überhaupt regeln sollen.

Unsere Realschule hat sicherlich, das muß jeder zugeben, einen Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, nämlich den, daß sie auch Vorbildungsschule für die höheren technischen Anstalten sei.

Mögen wir daher allgemeine Bestimmungen aufstellen, welche immer wir wollen, die praktische Folge wird doch immer die sein, daß sich unsere Realschule werde accommodiren müssen der Einrichtung der höheren technischen Lehranstalten.

Weiters ist es doch auch in unserem Interesse gelegentlich dem krainischen Jünglinge den Besuch anderer Realschulanstalten möglichst zu erleichtern und dem gegenseitigen Verkehr zwischen den Realschulen in den verschiedenen Ländern Oesterreichs Rechnung zu tragen, daher ein weiteres Princip bezüglich unserer Realschule wird Geltung haben müssen, daß nämlich, bezüglich der Lehrfächer, welche daselbst vortragen werden, und des ganzen Lehrplanes auf die möglichste Conformität mit den Realschulen der benachbarten

Länder der Monarchie wird Rücksicht genommen werden müssen.

Ich glaube also aus diesem Gesichtspunkte schon angedeutet zu haben, daß die allgemeinen Prinzipien des Gesetzes, wie sie hier enthalten sind, für uns ziemlich gleichgültig sind; das praktische Bedürfnis wird am Ende die ganze Sache regeln, daher ich nicht bedauere, daß dieser Gesetzentwurf nicht gleich in die Vorberathung gezogen wurde.

Es wird ohnehin in jenen Fällen, wo es sich um finanzielle Fragen handelt, die Ausführung dieses Gesetzes der Beschlußfassung des hohen Landtages unterzogen werden müssen.

Denn was nützen uns auch die schönsten Grundsätze, wenn sie nur auf dem Papiere stehen. Die Ausführung derselben ist der eigentliche Lebensnerv für ihr Gedeihen und es können wohl nur dort, wo finanzielle Mittel vorhanden sind, lebenskräftige Schulen eingeführt werden.

Es sind jedoch schon einige Fragen in dem Gesetzentwurf angedeutet, wo namentlich die finanzielle Seite in Betracht zu ziehen sein wird; so z. B. selbst für den Fall, als die Regierung die Besoldung der Lehrer noch fernerhin übernimmt, wird an das Land jene Anforderung treten, wenn es sich darum handeln wird, die Realschule auf 7 Classen zu erweitern, die Localitäten und vermehrten Lehrmittel beizustellen.

Ferner finde ich unter den freien Lehrgegenständen, welche hier angeführt sind, den Modellirunterricht als solchen einbezogen, und da würde ich mir wohl erlauben, an den verehrten Landesauschuß die Anfrage zu stellen, wie es denn komme, daß über diese Frage, die er, so viel ich aus den Zeitungen entnommen habe, seinerzeit in den Kreis seiner Berathungen einbezogen hat, da der Modellirunterricht an der hiesigen Realschule hätte eingeführt werden sollen, dem Landtage gar keine Kunde zugekommen ist?

Ich finde darüber weder in dem Rechenschaftsberichte, noch sonst irgendwo eine Andeutung.

Es handelt sich um die baldmöglichste Einführung des Modellirunterrichtes an unserer Realschule.

Ich bin der Ueberzeugung, daß es zur Bildung des plastischen Sinnes unserer Bevölkerung gewiß sehr ersprießlich wäre, wenn dieser Unterricht so bald als möglich in's Leben treten würde.

Auf die Nothwendigkeit von Hochschulen ist schon in dem Ausschußberichte hingedeutet worden und ich würde mir erlauben, namentlich auch auf die gründliche Erwägung dieser Frage das Augenmerk des hohen Landesauschusses zu lenken.

Denn mag was immer für ein allgemeines Princip für die Realschulen aufgestellt werden, so kommt es doch immer nur darauf an, wie dasselbe zur Ausführung gelangt, was für Männer da sind, den Unterricht zu leiten. Denn nach meiner Anschauung nützt das praktische Princip nichts, wenn es Männer zur Ausführung bringen, die nur Theorien reiten, und umgekehrt wieder können die theoretischsten Grundsätze, die als Zweck der Realschule aufgestellt werden, in den Händen von Männern, welche dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen, in einer dem Volkswohle und dem gewerblichen Wesen sehr gedeihlichen Weise in's Werk gesetzt werden.

Ich schließe mich daher vollkommen dem Ausschuß-Antrage an und würde nur wünschen, daß der Landesauschuß, der die näheren Erwägungen diesfalls pflegen wird, besonders dem Umstande, in welcher Weise gewerbliche Fachschulen mit der hiesigen Realschule zu vereinigen sein werden, sein Augenmerk zuwenden.

Landeshauptmann:

Der Herr Abgeordnete Deschmann hat nur einen Wunsch ausgesprochen, auf welchen der Landesauschuß Rücksicht nehmen wird.

Wünscht noch Jemand zu dem Ausschußantrage das Wort?

Poslanec dr. Toman:

Mene je zelo razveselilo, ko sem slišal prečastitega predgovornika v začetku svojega govora izreči ravno tiste vzroke, kateri nas napeljujejo na to, da nismo mogli na enkrat v tej sesiji se odločiti zaradi realke naše dežele.

Potrdim, kar je prečastiti predgovornik rekel, da različnost naše dežele tirja tudi različne postave.

Tudi potrdim, da je res, da dotična predloga cesarske postave ni ravnala po tem principu, temveč za več dežel je enake predloge predložila in če bi za nobeno drugo deželo ne imela biti odločena, tak to zahteva naša dežela, ker mi imamo le eno edino realko. Mi nimamo družih šol za obrtnike; mi moramo gledati, da našim obrtnikom, našim industrijalcem ustvarimo šolo, v katero zamorejo otroke pošiljati, da se v resnici kaj realnega naučé.

Moje veselje je pa vendar en malo vpadlo, ko sem prečastitega predgovornika na dalje slišal govoriti, ko je vendar zopet povdarjal, da se bode morala čisto podvreči enakim ustavam drugih realk, ker drugače ne bode mogoče mladini naši, stopiti v druge realke in svoje učenje nadaljevati.

Res je neka resnica v tem, ali drugače se vjema izpeljava in deželni odbor bode imel težko nalogo zediniti dva namena, vstvariti tako realno šolo, v kateri se bodo resnično realne vednosti in predmeti temeljito učili, na drugo stran pa tako realno šolo, da bode pripravnica za druge više realne šole. To bode težko v naši deželi, pri našem malem premoženju in pri potrebah šol za naše obrtnike.

Ne vem, ali je predgovornik dalje besedo „Begutachtung“ „razsodbo“ tako površno izrekel, ali ima poseben pomen. Ako jo je nepremišljeno izrekel, nimam nič zoper to; ako jo je pa izrekel za to, ali ima dežela s klep delati v tem, ali ima samo pravico razsoditi, moram to tako razložiti: kar realne šole zadene, ima samo deželni zbor pravico, postaviti skleniti in jo cesarju pokloniti za sankcije. Državni zbor nima v tem celo nič govoriti več. (§§ 11. in 12. decemberske ustave.)

In komu je za ljubo, da prebere tisto debato v Dunajskem državnem zboru, ko se je sklepala državna postava o šolskem nadzorstvu, tam zna najti izreko ministra Herbstta in bo videl, da je on rekel: Kar zadene realke, nimamo nič govoriti; ta pravica spada deželnim zborom, katerim smo jo popolnoma oddali.

Toliko le, ako je prečastiti predgovornik mislil izreči, da mi imamo samo razsoditi postaviti in da nimamo v tem edino pravico sklepati.

Jaz mislim, da za našo deželo bode potrebno takih realnih šol pred vsem, da bode mogoče, da se ljudstvo nauči kaj realnega. Jaz mislim, čeravno je potrebna splošna omika, da tistim stanovom mimo gredé bolje gre; vendar ne more biti pravi objekt, namen, edini predmet za realko. Realne vednosti morajo biti namen.

Ali bode mogoče, da bode prihodnjič odgojnica, pripravnica za više realne šole, to naj deželni odbor premisli, pa mislim, da bode težko šlo. Kar zadene tujih jezikov, je dobro, da jih znamo; pa če mislimo tu na jezike, se moramo mi posebno ozirati na nemški in laški, zato ker sta jezika dveh narodov, med kterima smo vkljenjeni in ktera znati je treba.

Landeshauptmann :

Wünscht sonst noch Jemand das Wort?

Poslanec dr. Bleiweis :

V govoru g. Dežman-a sem slišal interpelacijo na deželni odbor, kako da je opustil stvar, ktera se mu je izročila po ravnatelju realke. Ker sem jaz referent v šolskih zadevah, se vé, da ta interpelacija posebno na mene meri.

Mi smo v „Rechnenschaftsbericht-u“ mislili o tem govoriti, pa, ker stvar ni še dognana, smo jo opustili; jaz moram pa povedati, kako smo o tej stvari sklenili.

Ravnateljstvo realke je naznanilo deželnemu odboru željo, naj se vpelje nauk o modeliranju in nam je priložil proračun stroškov. Stroškov bi bilo veliko. Al kakor, gospôda moja, veste, moramo varčno ravnati v vseh zadevah; tu treba 1000 gld., drugod spet 1000 gld. i. t. d. in ako se ne motim, se je kakih 800 gld. zahtevalo za nauk modeliranja. Tedaj je bila naloga deželnega odbora, pozvediti, kako stoji s tem naukom drugod in ali je predpisan (obligaten), ali je nauk prostovoljen. Ako je nauk predpisan, se vé, da potem ni družega storiti, kakor da se tudi deželni odbor v to akomodira, da stroške na se vzame, se ve da tiste dve tretjini, ktere spadate v plačilo deželnega zastopa. Na drugi strani je bilo premisliti, ako ta nauk ni obligaten, da se tudi začasno še more opustiti. V tej dilemi kaj je bilo deželnemu odboru storiti? Dvoje. Prvič, da je vprašal ravnateljstvo naše realke, naj nam naznani ukaz ministerstva, po katerem je ta nauk obligaten. Na to nismo od ravnateljstva dobili odgovora, da bi modelovanje bil predpisan nauk. Druga pot je bila ta, da smo se obrnili do vodstev družih realk, v Celovec, Gorico i. t. d. in smo vprašali, kako da je pri njih, in od te strani smo dobili sporočilo, da le v nekterih realkah je vpeljan ta nauk, v družih pa ne. Iz tega pa je jasno, da ta nauk ni obligaten in zato smo to stvar tedaj tudi mi opustili. To bodi odgovor, zakaj nauk modeliranja še v naši realki ni vpeljan.

Landeshauptmann :

Wünscht sonst noch Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Deschmann :

Ich habe durchaus nicht daran gedacht, die Competenz des hohen Landtages in dieser Frage auch nur zu bezweifeln; wenn ich den Ausdruck „Begutachtung“ gebraucht habe, ist mir derselbe entschlüpft.

Ich stelle mich zufrieden mit den Aufklärungen des Herrn Abgeordneten Dr. Bleiweis bezüglich der von mir angeregten Frage wegen des Modellir-Unterrichtes.

Ich glaube jedoch, daß jetzt dem Landesauschusse Gelegenheit geboten sein wird, da der Modellir-Unterricht als ein freier Lehrgegenstand eingeführt werden soll, für die Verwirklichung desselben etwas zu thun. Nach meiner Anschauung kommt es nicht darauf an, ob ein Lehrgegenstand als ein obligater oder als ein freier erklärt wird, sondern

ich glaube, daß hierbei mehr das Bedürfnis des Volkes maßgebend sei, und da muß ich gestehen, daß man in Krain in den kleinsten Dörfern oft Leute findet, die sehr viel Formförmigkeit beifügen, daher es gewiß eine der vorzüglichsten Aufgaben der Realschule wäre, in dieser Richtung für den Geschmack im allgemeinen, z. B. bei Bildhauerarbeiten u. s. w. fördernd zu wirken.

Landeshauptmann :

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Wünschen der Herr Abgeordnete Pintar zu sprechen?

Abg. Pintar :

Durchaus nicht.

Berichterstatter Svetec :

Ich verzichte auf das Wort.

Landeshauptmann :

Die Debatte ist geschlossen. Wir schreiten nun zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit dem Ausschufsantrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Niemand ne vstane.)

Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, das ist Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten in Betreff der für die Zwangsarbeitsanstalt bestimmten Dienstesinstruktionen.

Ehe der Herr Berichterstatter seinen Vortrag beginnt, würde ich mir erlauben, die Vorfrage zu stellen, ob eine Generaldebatte gewünscht wird oder nicht, und zwar darum, weil ich darnach die geschäftliche Behandlung dieser Vorlage einrichten werde.

Wenn Niemand in der Generaldebatte das Wort wünscht, so nehme ich an, daß wir von der Generaldebatte Umgang nehmen. (Nach einer Pause — Po prestanku.)

Das hohe Haus ist damit einverstanden, ich werde demgemäß die weitere Verhandlung dieses Gegenstandes leiten.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Savinscheg

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Der für Zwangsarbeitshausangelegenheiten gewählte Ausschuss hat die ihm überwiesenen Dienstesinstruktionen, welche mit Rücksicht auf die nunmehr geänderten Verhältnisse und den gegenwärtigen Bestand der Zwangsarbeitsanstalt für dieselbe bestimmt sind, geprüft und erstattet hierüber folgenden

B e r i c h t.

Nachdem diese Instruktionen in Folge der Beschlüsse des hohen Landtages vom 6. December 1866 entworfen wurden und sich größtentheils an die bisher bestehenden anschließen, so dürfte es zur Klärung der differirenden Bestimmungen nothwendig sein, in gedrängter Kürze ein Bild von der inneren Einrichtung der Anstalt zu geben, soweit sich diese Einrichtung auf die bestehenden Directiven basirt und nunmehr durch die elf Instruktionen endgiltig geregelt werden soll.

Um dieses Bild möglichst umfassend zu schildern und sohin die Folgerungen ziehen zu können, welche zur Abänderung und Umarbeitung der bestehenden Directiven Veranlassung gegeben haben, erachtet der Ausschuß auf das Circulare des k. k. illyrischen Guberniums vom 18. Juni 1847 Z. 13857, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Zwangsarbeitsanstalt in Laibach, und auf die diesem Circulare beigezeichnete „Einrichtung des Zwangsarbeitshauses“ hinweisen zu sollen. Dieses Directiv besteht aus XII Abschnitten und behandelt in 60 Paragraphen die Einrichtung der Anstalt nach ihren Grundzügen.

Gleichzeitig hat das k. k. illyrische Gubernium unterm 18. Juni 1847 eine umständlichere Erläuterung über die provisorische innere Einrichtung des Provinzial-Zwangsarbeitshauses erlassen und diese umfaßt in 55 Paragraphen folgende 16 Abtheilungen, als:

1. Das Gebäude § 1.
2. Die Aufnahme der Arbeiter §§ 2—9.
3. Die Bekleidung und Bettzeug §§ 10—11.
4. Die Beschäftigung §§ 12—16.
5. Die Verpflegung §§ 17—20.
6. Die Krankenanstalt §§ 21—24.
7. Das Begräbniß §§ 25—28.
8. Die Strafen §§ 29—36.
9. Der Religions- und Schulunterricht § 37.
10. Die Entlassungen §§ 38—43.
11. Der Fremdenbesuch §§ 44—46.
12. Die innere Aufsicht § 47.
13. Die Militärwache § 48.
14. Die Beleuchtung und Beheizung § 49.
15. Die Feuerlöchanstalt §§ 50—53.
16. Die Beamten und ihre Pflichten §§ 54—55.

Diese umständlichere Erläuterung über die provisorische innere Einrichtung des Provinzial-Zwangsarbeitshauses im Zusammenhange mit der vom k. k. illyrischen Gubernium unterm 28. December 1846 erlassenen Hausordnung für die Zwangsarbeiter, dann der Instruction für die Verwaltung und der Rechnungsinstruction für dieselbe, ferner der Instruction für das Aufsichtspersonale, der Instruction für den Seelsorger, der Instruction für den Hausarzt, der Instruction für den Wundarzt und der Instruction für den Pächter der Arbeitskräfte und resp. dessen Werkführer spiegelt sich in den vorgelegten eils Instructionen nach Maßgabe der geänderten Verhältnisse vollständig ab.

Nachdem diesen geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden muß, so würden fernerhin diese eils Instructionen an die Stelle der Gubernial-Currende vom 18ten Juni 1847 Z. 13857 treten, welche die Grundzüge der Einrichtung der Anstalt normirt, und dies umso mehr, als das Landesgesetz, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt die ergänzenden Normen weiters feststellt. In der Voraussetzung, daß das hohe Haus von der Vorlesung der eils Instructionen Umgang nehmen wird, ist auch deren Vervielfältigung, resp. deren Drucklegung unterblieben. Der Ausschuß, in der Hoffnung der Genehmigung dieser eils Instructionen, hält sich für verpflichtet, dem hohen Landtage den Inhalt dieser Instructionen mit nachfolgenden Bemerkungen hervorzuheben und beantragt deren Genehmigung.

1. Hausordnung. Diese hält fest an der Eintheilung der Zwangsarbeiter in drei Classen und an die strenge durchzuführende Tagesordnung, daher sind die §§ 1 bis incl. 7 wörtlich aus der bestehenden Hausordnung in die neuentworfenen übergegangen. Die §§ 17 und 18 der

bestehenden Hausordnung wurden in strengerer Fassung mit dem Unterschiede, daß Geschenke für Zwänglinge nur zu Händen der Verwaltung gegeben werden dürfen, wieder gegeben und in den weiteren Paragraphen bis incl. 29 die Tagesordnung, der Religions- und Schulunterricht und die Arbeitseinteilung genau bestimmt.

Demgemäß hat die neuentworfenene Hausordnung im wesentlichen alles in sich aufgenommen, was die bestehende Hausordnung in sich faßt, nur hat sie der nothwendigen Strenge und Reinlichkeit durch Zusätze und Modificationen Rechnung getragen.

Es wird also beantragt:

Der hohe Landtg wolle dieser Hausordnung seine Zustimmung ertheilen.

2., 3. und 4. Instruction für Aufseher, dann für den ersten und zweiten Oberaufseher. Der Ausschuß hält es für angemessen, hier vor allem folgendes zu erwähnen:

Was das Aufsichtspersonale anbelangt, so soll die Zahl der Aufseher schon im Interesse des Landesfondes nicht fixirt werden, sie richte sich nach dem jeweiligen Stande der Zwänglinge und bestehe daher nur zum Theile aus definitiven und provisorischen, rücksichtlich des Restes aber aus Aushilfsaufsehern. Der Grundsatz: Das Aufsichtspersonale muß immer nur auf den dringendsten nothwendigen Bedarf beschränkt bleiben, muß festgehalten werden und kann und darf nie anders als in der Weise aufgestellt werden, daß selbst bei einem Stande von 250 Zwänglingen die Anzahl von 21 Aufsehern nicht überstiegen wird, wo dann nicht, wie es jetzt geschieht, auf je 8 Zwänglinge ein Aufsichtsindividuum bestellt wird.

Hinsichtlich der Armatur-Montur und deren Tragzeit wären auch fernerhin die bestehenden Normen maßgebend.

Rücksichtlich der Instructionen nun für dieses Aufsichtspersonale hat der Ausschuß hervorzuheben, daß der § 11 der bestehenden Instruction, welcher die Ueberwachung der außer dem Hause arbeitenden Zwänglinge bespricht, bei dem Umstande, als die öffentlichen Arbeiten für Zwänglinge unterjagt sind, ganz entfällt. — Auch besteht jetzt für den zweiten Oberaufseher keine Instruction, weil dieser erst seit dem Jahre 1858, als dem Zeitpunkte der Auflösung der vormaligen, ebenfalls im Zwangsarbeits Hause unterbrachten Strafanstalt, aufgenommen wurde und sich der Zwänglingsstand im großen Maßstabe vermehrt hat, weshalb also eine solche Instruction für den zweiten Oberaufseher entworfen wurde.

In dieser Instruction ist dem Aufsichtspersonale die größte Verantwortlichkeit und pünktliche Dienstleistung aufgetragen und die Folgen einer Dienstesvernachlässigung klar vorgeführt.

Der hohe Landtag wolle daher auch dieser Instruction seine Zustimmung ertheilen.

5. Instruction für den Hausarzt. In der neuentworfenen Instruction § 2 wird dem Hausarzte der tägliche Besuch der Anstalt zur Pflicht gemacht, während in der bestehenden nur der dreimalige Besuch in der Woche bestimmt war. Auch hat der Arzt das Aufsichtspersonale zu behandeln (§ 9), dies mehrt das Vertrauen der Detenirten, wenn sie ihre Vorgesetzten unter derselben ärztlichen Pflege sehen.

Weiters wurde im § 3 die Bestimmung über die Sicherstellung der Medicamentenlieferung auf Grundlage des Percentennachlasses auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlichen Offertwege mit dem Grundsätze, daß 3 Monate vor Ablauf der dreijährigen Lieferungszeit die Offertver-

handlung für das nächste Triennium zu erfolgen hat, aufgenommen.

Somit wurden in dieser neuentworfenen Instruction präcise die Pflichten vorgeschrieben, welche aus Sanitätsrückichten geboten sind.

6. Die Instruction für den Haus-Wundarzt verpflichtet in gleich strenger Weise denselben nicht nur zu chirurgischen Diensten, sondern auch zur Verrichtung des Barbiergeschäftes.

Beide Instructionen empfiehlt der Ausschuß zur Annahme.

7. Die Instruction für den Seelsorger ist umfassender, als die jetzt bestehende und hat auch die Verpflichtung zur Ertheilung des Schulunterrichtes nach einer genau zu beobachtenden Schulordnung in sich aufgenommen.

Diese Instruction mit der umständlicheren Aufzählung der Pflichten des Seelsorgers — als Religions- und Schullehrers — wird jedem neu eintretenden Hausgeistlichen als ein erwünschter Leitfaden für seine Thätigkeit dienen.

Und ist der Seelsorger seinem Berufe gewachsen, so wird seine Thätigkeit gewiß segensreiche Wirkungen hervorbringen. Er wird den Dirigenten der Anstalt unterstützen und gerade da ergänzen, wo der Dirigent, der nur auf den äußern Menschen zu wirken im Stande ist, auf den ver wahrlosten innern Menschen nicht immer überzeugend wirken kann. Der Seelsorger muß sich das Ziel seiner Aufgabe — den Zweck der Anstalt — vor Augen halten und seine geistlichen Waffen derart anwenden, daß er mit vereinter Kraft und Harmonie mit den Dirigenten der Anstalt die innere Umkehr der Detenirten bewirke.

Würde dieser Zweck nicht erreicht werden, so wäre die Anstalt keine Besserungsanstalt, sondern nur eine bloße Schutzanstalt, deren Wirkung mit der Entlassung wieder aufhört. In der hierländigen Zwangsarbeits-Anstalt wurde mit größter Gewissenhaftigkeit an dieser Aufgabe festgehalten, und wiewohl die bestehende Instruction den Schulunterricht nicht so präcise normirt, wie der Entwurf, so wurde doch bisher stets auf den angemessenen Religions- und Schulunterricht gesehen, und diese Gepflogenheit durch Aufnahme einer Schulordnung in die Instruction für den Seelsorger zur Vorschrist erhoben.

Es sei bei dieser Gelegenheit dem Ausschusse gestattet, bei dem Umstande, als er sich durch eine Bestätigung in der Anstalt überzeugt hat, mit welcher musterhaften Ordnung die Zwänglinge zur Arbeit angehalten werden, ein Bild über die erfreulichen Fortschritte der Arbeitsleistungen, und über Erfolge des Schulunterrichtes dem hohen Landtage zu geben. Der Ausschuß glaubt sich zu dieser Schilderung umsomehr berechtigt und verpflichtet, als in der dritten Sitzung des krainischen Landtages der Wunsch und das Begehren nach einem klaren umfassenden Bericht über die Leistungen der Anstalt ausgesprochen wurde.

Die beiden damals angeregten Fragen, wie es sich nämlich mit der Arbeitsleistung der Zwänglinge verhalte und wie es mit der sittlichen Besserung der Zwänglinge stehe, mögen ihre Erwiderung im Nachstehenden finden.

In der hierländigen Anstalt gilt der strenge Grundsatz: daß alle jugendlichen und selbst älteren Zwänglinge zur Erlernung einer Profession verhalten werden, mit Ausnahme jener, die hiezu physisch nicht geeignet sind, daß also durch zwangsweise Gewöhnung an eine regelmäßige Thätigkeit auf die Besserung der Detenirten gewirkt werde, gleichwie der Seelsorger durch Einwirken auf Seele und Gemüth die Besserung, die innere Umkehr des verwahr-

losten Detenirten anstrebt. Diese gegenseitig zu unterstützende und fördernde Bildung des äußern und innern Menschen wird in der hierländigen Zwangsarbeits-Anstalt mit solcher Klugheit, Umsicht und weiser Strenge angestrebt, daß diese Anstalt anerkannt als eine Musteranstalt gilt. Es gibt keine Anstalt dieser Art in der Monarchie, die nicht aufweisen könnte, daß nicht mehr als zum dritten mal Notionirungen in der Anstalt stattfanden. Die hierländige Anstalt kann aber diese Nachweisung liefern und schon darin liegt die Anerkennung ihrer Vortrefflichkeit.

Der Ausschuß hat, um dem in der dritten Sitzung geäußerten Wunsche möglichst nachzukommen, eine Nachweisung über die in der Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach seit 1. Jänner 1861 eingelieferten und bis Ende August 1868 außer Stand gebrachten Zwänglinge vorzutragen.

Im Verlaufe dieser Zeit wurden in die Anstalt notionirt:

Zum I. mal	804
„ II. „	61
„ III. „	2
somit zusammen	867.

Hievon waren von den fremdländigen Zwänglingen bereits vorher in anderen Zwangsarbeits-Anstalten 169 gehalten, und von diesen

72 zum 1. mal	
42 „ 2. „	
27 „ 3. „	
20 „ 4. „	
10 „ 5. „	
11 „ 6. „	
3 „ 7. „	
5 „ 8. „	
2 „ 9. „	
1 „ 10. „	
2 „ 11. „	
und sogar 1 „ 12. „	

Von diesen in dieser Anstalt notionirten 867 wurden in die I. Classe 166 in die II. „ 564 und nur in die III. „ 1 eingereiht,

und somit 731 entlassen; denn 33 wurden in die strafgerichtliche Untersuchung abgegeben und 103 sind in der Zeit verstorben.

Von diesen 867 Notionirten haben 191 eine Profession früher gekannt, und 295 erst in der Anstalt eine Profession theils ganz, theils zum Theil erlernt.

Wenn diese Nachweisung noch mit der Schlußbemerkung ergänzt wird, daß von den mit Ende August 1866 in der Anstalt befindlichen 175 Zwänglingen

als Schuster	23
„ Schneider	34
„ Weber	26
„ Tischler	4
„ Maurer	4
„ Fassbinder	1
„ Wagner	1
zusammen	93

ihre Beschäftigung finden, und der Rest von 62 Mann mit Hilfsarbeiten, als: Spuhlen-Abwinden, Stricken, Anfertigung von Papierfäden und Zündhölzelschachteln und den häuslichen Arbeiten beschäftigt wird, so ist einleuchtend, daß die Anstalt ihren Zweck vollkommen erfüllt.

Naheliegend ist die Frage, wie viele von oberwähnten 93 Zwänglingen in der Anstalt selbst die Profession erlernt haben oder noch lernen?

Von den Schustern waren nur 6, von den Schneidern ebenfalls nur 6, von den Webern nur 4 und von den Tischlern nur 1 Zwängling bei der Einlieferung ihrer Profession mächtig, die übrigen nicht.

Daß aber die Arbeitsleistungen gediegen sind, liegt darin der Beweis, daß Private Bestellungen machen, und daß diese noch jederzeit zur Zufriedenheit effectuirt wurden.

Der Ausschuß hat sich überzeugt, mit welcher Genauigkeit die Anleitung zur Arbeit geschieht und die Arbeitsthatigkeit überwacht wird, und wie geschickt und fleißig überhaupt gearbeitet wird.

Der Ausschuß hat aber auch nicht unterlassen, sich über die Erfolge des Religions- und Schulunterrichtes genau zu informiren, und erachtet es für angemessen, auch hierüber die gewünschten Auskünfte zu geben.

Die der Instruction für den Seelsorger beigelegte Schulordnung bestimmt den Unterricht jeden Wochentag Vormittags durch 2 Stunden, und zwar:

- für Montag den Religionsunterricht und das Schönschreiben,
- für Dienstag das Rechnen und Lesen,
- für Mittwoch Wiederholung der Religion und das Schönschreiben,
- für Donnerstag das Rechnen und Lesen,
- für Freitag den Religionsunterricht und das Schönschreiben und
- für Samstag die Vorbereitung für den ersten Empfang der Sacramente und das Lesen.

Im laufenden Jahre 1868 sind es 45 Zwänglinge, die die Schule besuchen, und die meisten haben früher mitunter gar keine Schule oder eine solche nur kurz besucht. Hiervon sind nur 3 in den Sitten mittelmäßig classificirt. Eine gleiche Classification erhielten 7 in der Religion, 6 im Lesen, 6 im Schreiben, 10 im Rechnen, 4 in der Fähigkeit, 10 im Fleiße und 6 in der Aufmerksamkeit; sonst durchgehends ist die beste Classification vorwiegend.

Schon daraus ist die wohlthätige Folge des Unterrichtes, die wirklich moralische Besserung zu ersehen. Daß die hierländische Anstalt nach beiden Richtungen der Befehrerung des äußern und innern Menschen eifrig wirkt und als Musteranstalt gelten kann, und wirklich gilt, möge damit beleuchtet werden, daß unter den vielen gebessert Entlassenen — nur das Leben eines und der Erfolg seiner sittlichen Besserung — geschildert wird.

Es wurde ein arbeitscheuer, dem Vagabundiren und Betteln ergebener, gemeinschädlicher Mensch, zu Wien geboren, 39 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, Buchdrucker und Schriftsetzer von Profession, im Jahre 1863 in diese Anstalt notionirt. Dieser Mensch war oft in Verhaft, war bereits dreimal in einer Zwangsarbeitsanstalt, wurde

- einmal wegen Majestätsbeleidigung,
- einmal wegen Betruges,
- einmal wegen Wachebeleidigung und
- fünfmal wegen Fälschung

bestraft.

In der Anstalt wurde er als Hadernsortirer, Krankenwärter und zuletzt als Schreiber beschäftigt, und seine Aufführung war allmählig derart gut, daß sie die gegriündetste Hoffnung auf vollkommene Besserung gab. Nach einem Jahre, 6 Monaten und 3 Tagen, also im Jahre 1865, wurde dieses in die II. Classe der zu entlassenden Zwäng-

linge eingereihte Individuum der großen Entfernung wegen im Schubwege in die Heimath gestellt; es würde zu weit führen, wollte man die Gefühle dieses gebesserten Menschen beschreiben, welche ihn an der Stelle seines früheren unordentlichen Lebens übermannt haben. Es genüge, zu erwähnen, daß er in einem von seiner Heimath weitgelegenen Orte ein Aghl und eine Condition als Sezer mit wöchentlichem Verdienst per 4—6 fl. gefunden hat und sich in dankbaren Briefen — an den Anstalts-Verwalter gerichtet — der ihm zu Theil gewordenen Wohlthat der Angewöhnung zur Arbeit erinnert und das, was er jetzt ist, auch zu bleiben verspricht.

Möge dieser Fall, der nicht vereinzelt dasteht, allgemein überzeugen, daß die hierländische Zwangsarbeitsanstalt die besten Erfolge der sittlichen Besserung aufzuweisen hat und als eine Musteranstalt gelten kann.

Freudig constatirt dies der Ausschuß, welcher sich die Anstalt in allen Räumen genau angesehen und von der Reinlichkeit und Ordnung, die daselbst herrscht, überzeugt hat.

Daß diese guten Erfolge erzielt werden, liegt in der gewissenhaften Erfüllung der Instructions-Vorschriften, und weil darunter eine der wichtigsten eben die Instruction für den Seelsorger ist, so beantragt der Ausschuß die Genehmigung derselben, wie sie im Entwurfe vorliegt.

8. Instruction für die Verwaltung. Diese Instruction ist für den Verwalter und für den controlirenden Beamten mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung dieser Beamten, dem Landesauschusse und der hohen Landesregierung gegenüber, entworfen und im wesentlichen mit der bestehenden übereinstimmend.

Die Handhabung der Hausordnung, die Ueberwachung des Aufsichtspersonales und laut § 9 in Betreff der Disciplinarbehandlung der Zwangsarbeiter, das Benehmen nach der Vorschrift der hohen k. k. Ministerial-Verordnung vom 4. Juli 1860 Reichsgesetz-Blatt 3. 173 wird darin zur besonderen Pflicht gemacht; und der Ausschuß hat in einem Beisage zu dem Entwurfe des Landesauschusses insbesondere auf die Beachtung des Gesetzes vom 15. November 1867 3. 131 hingewiesen; ebenso das Wachen über die Sicherheit in der Anstalt im allgemeinen, über die Erhaltung des guten, feuer sichereren Bauzustandes des Hauses, der guten Instandsetzung der Feuerlöschrequisiten. Auch wird die Verwaltung im § 17 verpflichtet, für die ununterbrochene, angemessene Beschäftigung der Zwangsarbeiter und für die größtmögliche Hebung des Fabriksertragnisses, daher auch stets für einen Vorrath der Rohproducte in der Art zu sorgen, daß beim Abgange der Privatarbeiten sogleich mit der Verarbeitung der ärarischen Fabrikate begonnen werden kann.

9. An diese Instruction reiht sich die für die Verwaltung bestimmte Rechnungsinstruction, an die sich rückichtlich der Geld- und Materialgebarung zu halten ist. Diese Instruction umfaßt die Vorschriften in Bezug auf die Geldrechnung, auf die Service- und Materialrechnung, auf die Inventarialrechnung, auf die Rechnung über die Zwänglingsbekleidung, Bett- und Leibeswäsche, sowie über die Beschuhung und Spitalsfournituren, auf die Depositen-Rechnung und auf die Fabriksrechnung, und schreibt für diese Rechnungsmanipulation gewisse Formularien vor.

Der Ausschuß beantragt die Genehmigung der Instruction für die Verwaltung und der für dieselbe bestimmten Rechnungsinstruction, sowie der ihr beigelegten Formularien.

10. **Instruktion für den Werkmeister.** Da der Werkmeister dasjenige Organ der Anstalt ist, wodurch die Anstalt die Detenirten in fabriksmäßiger Beschäftigung unterhält, so ist diese Instruktion wesentlich und wichtig.

Die diesfalls bestandene Instruktion vom 28. December 1846 hat sich nicht mehr bewährt, und schon im Jahre 1859 wurde eine neue entworfen und von der k. k. Landesregierung unter dem 24. September 1859 Z. 15104 genehmiget. Diese Instruktion liegt im Entwurfe vor und behandelt die Vorschriften über das Verhalten und die persönlichen Verhältnisse des Werkmeisters, von dem strenge Moralität, Nüchternheit und Ordnung gefordert wird. Sie legt dem Werkmeister die Pflicht des Unterrichtes der Zwänglinge und der Zuweisung der Arbeit auf. Es steht ihm zu die unmittelbare Zuteilung, Leitung und Aufsicht in den gesammten, in das Fabrikswesen einschlagenden Arbeitszweigen.

Er hat auch die Aufsicht über die Materialien und Werkzeuge und sorgt für die Effectuirung der Privatbeitsbestellungen sowie der Arbeiten in eigener Regie.

Die in dieser Instruktion aufgenommenen Vorschriften erweisen sich als vollkommen zweckentsprechend, und deshalb beantragt der Ausschuß deren Genehmigung.

11. Endlich wäre noch in Bezug auf die Feuerlöschordnung zu bemerken, daß sich eine solche als dringend notwendig herausstellt.

Bisher war für die Anstalt keine Feuerlöschordnung vorgeschrieben, weil aber der Ausbruch eines Feuers verschiedene Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit im Innern, als auch zur Abwendung einer Gefahr von außen, dann zur Beseitigung derselben in der Anstalt selbst notwendig macht, so wurde eine Feuerlöschordnung entworfen, welche die Vorschriften für die Fälle bestimmt, wenn das Feuer in der Nähe der Anstalt oder im Innern derselben ausbricht.

Der hohe Landtag wolle auch diese Feuerlöschordnung genehmigen.

Peter Kosler m. p.,

Obmann.

Dr. Savinscheg m. p.,

Berichterstatter."

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand der Herren zu den einzelnen Punkten das Wort?

(Nach einer Pause — Po prestanku:) Wenn nicht, so stimmen wir ab.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Ausschußanträge bezüglich sämtlicher Instruktionen Nr. 1 bis 11 vom hohen Hause genehmiget. — (Pri glasovanju obvelja predlog odborov zastran vseh napotkov št. 1—11.)

Landeshauptmann:

Da diese Instruktionen selbständige Operate sind, so entfällt die dritte Lesung.

Nach der geschriebenen Tagesordnung würde jetzt ein anderer Gegenstand zur Verhandlung kommen, da aber der Bericht des Landesauschusses über den Verdienst der Zwänglinge im Zusammenhange steht mit dem oben vernommenen Berichte, so werde ich diese Vorlage gleich jetzt in Verhandlung nehmen lassen und bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Costa

(liest von der Tribüne — bere iz odra):

„Hoher Landtag!

Bei Gelegenheit der Berathung des Zwangsarbeits-haus-Präliminäres im löblichen Finanzausschusse ist die Frage angeregt worden, welches die Arbeitsleistung der Zwänglinge sei, die sich natürlich in der Ziffer ihres Verdienstbetrages ausdrückt.

Der Landesauschuß hat diesbezüglich die nöthigen Erhebungen gepflogen und erlaubt sich, dem hohen Landtage nachstehenden Bericht vorzulegen.

Im Jahre 1867 betrug der baar eingeflossene Arbeitslohn laut Privat-arbeitsjournal	4617 fl. 87 fr.
Einzubringender Arbeitslohn-Rückstand	175 „ 31½ „
Summa	4793 fl. 18½ fr.

Hievon ab den aus dem Jahre 1866 datirenden und im Jahre 1867 eingebrachten Arbeitslohn-Rückstand mit Verbleibt ein Verdienst am Privat-Arbeitslohn für das Jahr 1867 per	211 „ 30 „
	4581 fl. 88½ fr.

Hiezu der Arbeitsverdienst aus dem Material- und Manipulationsausweise (eigene Fabrikate)	912 „ 11½ „
---	-------------

Wornach die Summe des wirklichen Zwänglingsarbeitsverdienstes	5494 fl. — fr.
---	----------------

österreichischer Währung beträgt.	
Hiebei ist jedoch der durch Erzeug und Verkauf der Fabrikate in eigener Regie im Jahre 1867 erzielte Manipulations- und Verkaufsgewinn mit	88 fl. 16 fr.
welcher hingegen im Jahre 1866	543 „ 69½ „
betrug, nicht inbegriffen.	

Die Gesamtverpflegstage für das Jahr 1867 betragen	78347 Tage
--	------------

Wenn hievon die Sonn- und Feiertage, die Kranken- und Marobetage, die Straftage der Zwänglinge in den Einzelnarresten, sowie die durch den Schul- und Religionsunterricht entfallende Arbeitszeit, zusammen mit	23853½ Tagen
abgezogen werden, so verbleiben nur mehr	54493½ wirkliche Arbeitstage.

Wenn nun diese wirklichen Arbeitstage mit 54493½ mit dem oben nachgewiesenen wirklichen Arbeitsverdienste verglichen werden, so ergibt sich als durchschnittlicher Verdienst eines Zwänglings per Tag 10½ fr.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß unter den obangesehten Arbeitstagen auch die Tage der mit den Hausarbeiten, Ausbessern der Wäsche, Bekleidung und Beschuhung, sowie mit der Aufertigung und Instandhaltung der Fabrikwerkzeuge und Hausgeräthe, sowie mit der Krankenpflege und mit den Schreibgeschäften beschäftigten Zwänglinge, deren Anzahl zusammen 15—20 Mann beträgt und für welche nicht nur kein Arbeitsverdienst einfließt, sondern denselben aus der Fabrikkasse noch eine Belohnung ausbezahlt wird; — sowie alle Lehrlingstage der Zwänglinge mitbegriffen sind, und daß, wenn für derlei Arbeiten der tarifmäßige Arbeitsverdienst an die Fabrikkasse einbezahlt werden würde, sich das Resultat viel befriedigender darstellen würde.

Ueberhaupt muß jedoch bemerkt werden, daß diese Durchschnittsziffer des Arbeitsverdienstes der Zwänglinge einen sehr untergeordneten Werth hat, indem der Natur der Sache nach der Verdienst der einzelnen Zwänglinge je nach Individualität, ungeheuerere Differenzen aufweist, wie die nachstehende Tabelle zeigt.

Arbeiter	Höchster Verdienst		Geringst. Verdienst	
	Monat	fl. kr.	Monat	fl. kr.
Schneider	December	25 23	Mai	— 34
Weber	Mai	13 67	Februar	2 43
Schuster	August	12 70	März	— 17
Stricker	Mai	4 58	August	— 66
Borstensortirer	Mai	3 55	April	— 20
Zündhölzelschachtel-				
macher	October	3 42	Februar	— 48
Abwinder	Juli	2 65	März	— 20
Spinner	Jänner	2 55	September	— 20

Bei diesen großen Differenzen ist es denn auch erklärlich, daß der höchste monatliche Uebersverdienst eines Zwänglings im Jahre 1867 fünf Gulden 3 kr. der kleinste monatliche Uebersverdienst hingegen bloß drei Kreuzer betrug.

Die Gründe dieser Verschiedenheit liegen:

- in der Verschiedenheit der Arbeiten selbst. Schneider- und Weberarbeit gibt einen viel höheren Ertrag, als Abwinden oder Spinnen;
- in dem Wesen der Zwangsarbeit, welche immer und überall hinter der freien Arbeit zurückbleibt;
- in der Individualität der Zwänglinge, deren einige mit allen Disciplinarstrafen nicht zur Arbeit zu bringen sind, wozu auch die größere Befähigung und Geschicklichkeit, wie nicht minder der Umstand gehört, ob der Zwängling ein Gewerbe bereits kann, oder es erst in der Anstalt lernt.

Gewiß ist es endlich, daß der Ertrag der Fabrik ein höherer wäre, wenn immer genug Arbeit höherer Gattung (Schneider-, Weber-, Schusterarbeit) bestellt würde. Der Absatz der Producte ist jedoch bei der herrschenden großen

Concurrenz ein äußerst schwieriger, wobei es jedoch der Landesauschuß pflichtgemäß anerkennen muß, daß die Verwaltung alle hiezu erforderlichen Wege einschlägt.

Der Landesauschuß stellt den Antrag:

Der hohe Landtag wolle diesen Bericht zur genehmigenden Kenntniß nehmen."

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort?

(Nach einer Pause — Po prestanku.)

Wenn nicht, so stimmen wir darüber ab, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

Wir kommen nun zum Rechnungsabschlusse des krainischen Grundentlastungsfondes pro 1866.

Der Herr Berichterstatter wird seinen Vortrag beginnen.

Berichterstatter Dr. Costa

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Im Anbuge wird der Rechnungs-Abschluß des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1866 zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Vom krainischen Landesauschusse."

Ich würde mir den Antrag erlauben, daß die beiden Ausweise lediglich im stenographischen Protokolle aufgenommen und diese Vorlage dem Finanzausschusse zur Behandlung zugewiesen werde.

Landeshauptmann:

Wird dieser Antrag unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich bitte nun jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Er ist vom h. Hause angenommen.

(Demgemäß folgen hier die betreffenden Ausweise.)

Summarische Uebersicht

der

Gebahrung des krainischen Grundentlastungs-Fondes

im Solarjahre 1866

auf Grund des Rechnungs-Abschlusses und mit Bezug auf das betreffende
Präliminare pro 1866.



Post- Nr.	Benennung der Rubriken	Gesamt - Einnahme						Voranschlag						Gegen den Voranschlag ist die Gesamttein- nahme			
		Wirklicher Erfolg im Jahre 1866		Activrück- stände mit Ende des Jahres 1866		Zusammen		geneh- migte Prä- liminar- ansätze für das Jahr 1866		Activrück- stände mit Ende des Jahres 1865		Zusammen		höher		geringer	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	I. Einnahmen von den Verpflichteten:																
1	An Capital	114378	53 1/2	185062	86	299441	39 1/2	186000	—	146922	62	332922	62	—	—	33481	22 1/2
2	„ 5perc. Zinsen	47077	70 1/2	146516	70 1/2	193594	41	74400	—	81418	59 1/2	155818	59 1/2	37775	81 1/2	—	—
3	„ Annuitäten	4301	62 1/2	2445	45	6747	7 1/2	5570	—	1274	5	6844	5	—	—	96	97 1/2
4	„ 5perc. Verzugszinsen	5567	1 1/2	—	—	5567	1 1/2	7000	—	—	—	7000	—	—	—	1432	98 1/2
5	Summe ad I.	171324	88	334025	1 1/2	505349	89 1/2	272970	—	229615	26 1/2	502585	26 1/2	2764	63		
	II. Einnahmen vom Lande:																
6	An Renten mittelst Steuer- zuschläge:																
a.	An 26perc. Zuschläge zu den directen Steuern	199314	8	83128	46 1/2	282442	54 1/2	275298	—	55585	56	330883	56	—	—	48441	1 1/2
b.	an 10perc. Zuschläge zu den indirecten Steuern	46490	43 1/2	27034	4 1/2	73524	48	86872	—	5166	98	92038	98	—	—	18514	50
	III. Einnahmen vom Staate:																
7	An Laudemial-Capitalien	14688	—	—	—	14688	—	14688	—	—	—	14688	—	—	—	—	—
8	„ Laudemial-Renten	88	5 1/2	23	90	111	95 1/2	23	—	—	—	23	—	88	95 1/2	—	—
9	„ Interessen von dem mit Grundentlastungs-Obliga- tionen bedeckten Laudemial- Capital	50329	63	—	—	50329	63	49449	—	—	—	49449	—	880	63	—	—
	IV. Verschiedene Ein- nahmen:																
10	Rechnungs- und andere Er- sätze, dann sonstige Em- pänge, als: Umschreibungs- gebühren, Erlös für Grund- entlastungs-Zahlungsbüchel und am Capitalstrage der verlosten, börsenmäßig ein- gelösten Grundentlastungs- Obligationen	27995	84 1/2	1003	41	28999	25 1/2	3000	—	933	64	3933	64	25065	61 1/2	—	—
11	Zurückgesetzte Vorschüsse	—	—	17322	21	17322	21	—	—	9017	64	9017	64	8304	57	—	—
12	Fremde Gelder und Depositen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Schließlicher barer Cassarest	3644	81	79151	44	82796	25	—	—	8984	64	8984	64	73811	61	—	—
14	Hauptsumme	513875	73 1/2	541688	48 1/2	1055564	22	702300	—	309303	72 1/2	1011603	72 1/2	43960	49 1/2	—	—

Post-Nr.	Benennung der Rubriken	Gesamt-Ausgabe						Voranschlag						Gegen den Voranschlag ist die Gesamtausgabe			
		wirklicher Erfolg im Jahre 1866		Passivrück- stände mit Ende des Jahres 1866		Zusammen		geneh- migte Prä- liminar- ansätze für das Jahr 1866		Passivrück- stände mit Ende des Jahres 1865		Zusammen		höher		geringer	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Regieauslagen der Grund-Ablösungs- und Regulierungs-Com-missionen.																	
a. Landescommission:																	
15	Besoldungen der Beamten . . .	2940	—	—	—	2940	—	2940	—	—	—	2940	—	—	—	—	—
16	Functionszulagen	579	60	43	75	623	35	585	—	43	75	628	75	—	—	5	40
17	Besoldungen der Diener . . .	315	—	26	25	341	25	315	—	26	25	341	25	—	—	—	—
18	Diurnen	1875	20	142	60	2017	80	2080	—	167	40	2247	40	—	—	229	60
19	Remunerationen u. Aushilfen	95	—	—	—	95	—	100	—	—	—	100	—	—	—	5	—
20	Amts- u. Kanzleierfordernisse	1305	10	—	—	1305	10	1172	—	—	—	1172	—	133	10	—	—
21	Reisekosten	246	78 1/2	—	—	246	78 1/2	300	—	—	—	300	—	—	—	53	21 1/2
22	Verschiedene Auslagen . . .	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	200	—	—	—	200	—
b. Localcommissionen:																	
23	Besoldungen der Beamten . . .	2520	—	105	—	2625	—	2520	—	105	—	2625	—	—	—	—	—
24	Functianszulagen	1839	96	186	70	2026	66	2340	—	186	66	2526	66	—	—	500	—
25	Besoldungen der Diener . . .	60	—	—	—	60	—	60	—	—	—	60	—	—	—	—	—
26	Diurnen	2370	—	161	20	2531	20	2498	—	191	20	2689	20	—	—	158	—
27	Amts- u. Kanzleierfordernisse	456	90 1/2	—	—	456	90 1/2	400	—	100	—	500	—	—	—	43	9 1/2
28	Reisekosten	11957	88	245	3	12202	91	14000	—	1211	68	15211	68	—	—	3008	77 1/2
29	Miethzinse	105	—	—	—	105	—	32	—	—	—	32	—	73	—	—	—
30	Sonstige Auslagen	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	10	—
31	Summe ad I.	26666	43	910	53	27576	96	29552	—	2031	94	31583	94	—	—	4006	98
II. Capitals-Rückzah-lungen.																	
32	Durch Verlosung resp. Tilgung v. Grundentl.-Obligationen	149677	50	2572	50	152250	—	147000	—	5250	—	152250	—	—	—	—	—
33	Durch bare Capitals-Aus- gleichung	78	92 1/2	—	—	78	92 1/2	100	—	—	—	100	—	—	—	21	7 1/2
III. Interessenzahlung an die Berechtigten.																	
34	An 5perc. Interessen v. Grund- entlastungs- Obligationen und Urbarial- Zehent und Laudemial-Renten	447776	11	29635	8 1/2	477411	19 1/2	449188	—	27916	73 1/2	477104	73 1/2	306	46	—	—
IV. Verschiedene Aus- gaben.																	
35	Vorschußrückergänge an d. Staat	—	—	441101	25	441101	25	—	—	195461	46	195461	46	245639	79	—	—
36	5perc. Passivinteressen für er- haltene Ararialvorschüsse . . .	2331	91 1/2	9773	7	12104	98 1/2	—	—	2331	91 1/2	2331	91 1/2	9773	7	—	—
37	5perc. Passivinteressen an den Landesfond für erhaltene Ararialvorschüsse	15373	50 1/2	216	54	15590	4 1/2	—	—	—	—	—	—	15590	4 1/2	—	—
38	Gegebene Vorschüsse	8304	57	—	—	8304	57	—	—	—	—	—	—	8304	57	—	—
39	Zurückverrechnete fremde Gel- der und Depositen	86421	40 1/2	26731	20 1/2	113152	61	—	—	113152	61	113152	61	—	—	—	—
40	Sonstige Ausgaben	22885	16 1/2	20	77	22905	93 1/2	—	—	554	10 1/2	554	10 1/2	22351	83	—	—
41	Hauptsumme	759515	52 1/2	510960	95	1270476	47 1/2	625840	—	346698	76 1/2	972538	76 1/2	297937	71	—	—
42	Bei Vergleichung der Aus- gaben-summe mit der jen- seitigen Summe der Ein- nahmen sub Post-Nr. 14	513875	73 1/2	541688	48 1/2	1055564	22	702300	—	309303	72 1/2	1011603	72 1/2	43960	49 1/2	—	—
43	Ergibt sich ein) Abgang . . . Bedeckungs-) Ueberchuß . . .	245639	79	—	—	214912	25 1/2	—	—	37395	4	—	—	—	—	263977	21 1/2

Posten-Nr.	Beschreibung	Betrag in österr. Währung	
		Einzelsummen	Zusammen
1	I. Schuld der Creditanstalt	1383075	10
2	II. Schuld des Landes	140516	70
3	III. Schuld der Creditanstalt	30041	89
4	IV. Schuld des Landes		
5	V. Schuld der Creditanstalt		
6	VI. Schuld des Landes		
7	VII. Schuld der Creditanstalt		
8	VIII. Schuld des Landes		
9	IX. Schuld der Creditanstalt		
10	X. Schuld des Landes		
11	XI. Schuld der Creditanstalt		
12	XII. Schuld des Landes		
13	XIII. Schuld der Creditanstalt		
14	XIV. Schuld des Landes		
15	XV. Schuld der Creditanstalt		
16	XVI. Schuld des Landes		
	Summe	8604773	90

Summarische Nachweisung

des gesammten

Activ- und Passiv-Vermögens des krain. Grundentlastungs-Fondes

mit Ende des Solarjahres 1866.



Post- Nr.	Activ = Forderungen	Betrag in österr. Währung				Anmerkung
		Einzel		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	I. Schuld der Verpflichteten.					
1	An Capital	1383072	10			Von den hierneben specificirten Activ = Forderungen des Grundentlastungs = Fonds waren mit Ende December 1866 fällig, und zwar:
2	" 5perc. Zinsen	146516	70 ¹ / ₂			
3	" Annuitäten	20044	89	1549633	69 ¹ / ₂	
	II. Schuld des Landes.					fl.
4	Für liquidirte Entschädigungs-Capitalien	4676218	70 ¹ / ₂			ad I zusammen 334025· 1 ¹ / ₂
5	Für rückständige Ratenzahlungen (Steuerzuschlag)	947002	40			ad II " 110186·14
6	Für Regiekosten-Ersätze	354147	57	5977395	67 ¹ / ₂	ad III " —
	III. Schuld des Staates.					ad IV " 97477· 6
7	Für liquidirte, durch Grundentlastungs = Obligationen noch nicht bedeckte Laudemial-Capitalien	2835	89			im ganzen 541688·21 ¹ / ₂
8	Für Laudemial-Renten	495	2			Hievon die
9	" durch Grundentlastungs = Obligationen bedeckte Laudemial-Capitalien	968897	91 ¹ / ₂			jenseits anmer-
10	Für 5perc. Interessen von diesem Capitale	8166	27	980395	9 ¹ / ₂	kungsweise be-
	IV. Sonstige Grundentlastungs-Fonds-Activa.					sprochenen fälli-
11	Aushaftende Rechnungs-Ersätze	982	90			gen Passiv = For-
12	" Interessen = Rückersätze	—	27			derungen, im gan-
13	" Vorschuß = Rückersätze	17199	13 ¹ / ₂			zen per . . . 510960·95
14	" sonstige Empfänge	15	69			sonach zeigt sich
15	Schließliche bare Cassareste	79151	44	97349	43 ¹ / ₂	mit Ende Decem-
16	Summe	—	—	8604773	90	ber 1866 ein rei-
						nes, aus der cur-
						renten Gebahrung
						des Grundentla-
						stungs = Fonds re-
						sultirendes Acti-
						vum per . . . 30727·26 ¹ / ₂

Post-Nr.	Passiv = Forderungen	Betrag in österr. Währung				Anmerkung
		Einzel		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
	V. Forderungen der Berechtigten.					
17	Für liquidirte, durch Grundentlastungs = Obligationen noch nicht bedeckte Entschädigungs = Capitalien	24298	2 ¹ / ₂			Von den neben detaillirten gesammten Passiv = Forderungen des Grundentlastungs = Fonds waren mit Ende December 1866 fällig, und zwar : fl. ad V zusammen 32207·58 ¹ / ₂ ad VI „ 451090·86 ad VII „ 27662·50 ¹ / ₂ im ganzen 510960·95 ad Post = Nr. 19.
18	„ rückständige Renten von solchen Capitalsforderungen	2958	50			
19	„ durch Grundentlastungs = Obligationen bedeckte Entschädigungs = capitalien	8864562	—			
20	„ rückständige 5perc. Interessen von Grundentlastungs = Obligationen	129140	47 ¹ / ₂	9020959	—	
	VI. Forderungen des Staates.					
21	Für aushaftende, dem Grundentlastungsfonde gegebene verzinsliche Vorschüsse	441101	25			Unter den Grundentlastungs = Obligationen per . . . 8864562 — sind an verlost, nicht verzinslichen Grundentlastungs = Obligationen zusammen , . . . 2572·50 Rest . 8861989·50 ad Post = Nr. 28. fl. Das neben ausgewiesene reine Passiv = Vermögen per 894938·46 ¹ / ₂ beträgt im Vergleich zu dem Anfangs des Jahres 1866 bestandenen Passiv = Vermögen per 787622·7 ¹ / ₂ mehr um . 107316·39
22	An 5perc. Interessen von diesen Aerial-Vorschüssen	9773	7	450874	32	
	VII. Sonstige Grundentlastungs = Fonds = Passiva					
23	Rückständige Regiekosten :					
	a. Der Grundlasten = Ablösungs = und Regulirungs = Landescommission	212	60			
	b. der Grundlasten = Ablösungs = und Regulirungs = Landescommission	697	93			
24	Sonstige rückständige Ausgaben	237	31			
25	Erhaltene, noch nicht zurückverrechnete fremde Gelder und Depositen	26731	20 ¹ / ₂	27879	4 ¹ / ₂	
26	Summe	—	—	9499712	36 ¹ / ₂	
27	Bei Vergleichung der vorstehenden Passiv = Forderungen mit den jenseits nachgewiesenen Activ = Forderungen sub Post = Nr. 16 pr.	—	—	8604773	90	
28	ergibt sich mit Ende December 1866 ein reines, hauptsächlich durch unverzinsliche Einzahlungs = Rückstände des Landes entstandenes Passiv = Vermögen des Grundentlastungsfondes von	—	—	894938	46 ¹ / ₂	

Landeshauptmann:

Es kommt nun der Bericht des Landesauschusses über das gestellte Ansuchen des Stadtpfarrers in St. Jakob, Herrn Gustav Köfl, um Bewilligung eines Beitrages zur Herstellung der Marienstatue am St. Jakobsplatze.

Bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Kromer

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Als im Jahre 1679 in den österreichischen Erbländen eine verheerende Pest ausbrach und daselbst Hunderttausende von Menschen hinwegraffte, gelobten die damaligen Stände Krains, der Mutter Gottes eine Statue zu setzen, falls dieses Land von der Pest verschont bleiben würde. — Der Wunsch ging in Erfüllung und eingedenk des Gelübdes — dann zur bleibenden Erinnerung an die in den Vorjahren gegen die Osmanen mit vielem Glück geführten Kriege ergriffen die krainischen Stände im Jahre 1680 die Initiative zur Errichtung einer Marien-Statue, zu welcher der Plan von unserem braven Valvasor entworfen, und die schon im Jahre 1682 am St. Jakobsplatze vor dem Redouten-Gebäude feierlich aufgestellt wurde. — Diese Statue stand auf einer hohen Marmorsäule, und am Piedestal, dessen Fronten vier Heilige: Josephus, Ignatius, Franziscus Kav. und Leopoldus zierten, war das Chronographicum angebracht: Dei Matri Virgini status Carnioliae posuit ex voto.

Als im Jahre 1844 die gedachte Statue ob der eingetretenen Baufälligkeit abgetragen werden mußte, faßte der damalige Stadtpfarrer, Herr Jakob Pochlin, sogleich den Entschluß zu deren Wiederaufstellung — Der Plan hiezu ist zwischen der St. Jakobskirche und dem Virant'schen Hause ermittelt, behördlich genehmigt und das Fundament bereits gelegt worden. Der von dem hiesigen Steinmetzmeister Ignaz Toman entworfene Ausführungsplan wurde in München von den ausgezeichnetsten Architekten geprüft, in einzelnen Theilen verbessert, und dürfte nunmehr der geschichtlichen Bedeutung des Monuments und allen Anforderungen der Aesthetik vollkommen entsprechen. — Am Piedestal der Statue sollen die vier Heiligen: Nikolaus, Petrus, Jacobus und Johann Bapt. als Pfarr- und Schutzpatrone unserer Landeshauptstadt aufgestellt werden.

Die Wiedererrichtung der Marien-Statue und die Ausführung des Planes scheiterte bisher nur aus Mangel an Geldmitteln, zu deren Ansammlung die Herren Stadtpfarrer in St. Jakob, Johann Pochlin, Franz Hrovath und Gustav Köfl — seit mehr als 20 Jahren fortgesetzt bestrebt waren. Allein bei aller Sorgfalt konnten bisher nur 4000 fl. aufgebracht werden, während die vollendete Ausführung ein Capital von beiläufig 14.000 Gulden anfordern dürfte.

Aus diesem Anlasse hat sich der derzeitige Stadtpfarrer Herr Gustav Köfl an den Landesauschuß mit der Bitte gewendet, die Realisirung obgedachten Planes mit einem Beitrage aus Landesmitteln zu subleviren.

Zu Erwägung also, daß es sich vorwiegend um die Wiederaufstellung eines Monumentes handelt, dessen Errichtung die vormaligen Stände Krains feierlich angelobt, und durch das sie die dankbare Erinnerung für unser Kronland glücklicher Ereignisse forterhalten haben, dann in weiterer Erwägung, daß aus diesem Anlasse bereits von der vormaligen ständisch verordneten Stelle mit Berichte vom 22sten Jänner 1858 Z. 218 ein Beitrag von 500 fl. aus dem

ständischen Fonde beantragt, jedoch damals nur aus Mangel an Fondsmitteln nicht bewilligt wurde, — findet der Landesauschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Diese Vorlage werde dem Finanzausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung und weiteren Antragstellung zugewiesen.“

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand das Wort?

Poslanec dr. Costa:

Gospôda moja! Jaz mislim, da bi se lahko danes koj zedinili, ali hočemo kaj darovati za ta spominek ali ne. Ne samo, da je sporočilo deželnega odbora jasno na vse strani, so tudi gospodje poslanci prejeli posebno knjižico, v kateri je zgodovina tega spominka v kratkem popisana.

Tedaj mislim, da ne bode težko nobenemu iz med nas, izreči koj danes, ali hočemo kaj dati ali ne. Zarad tega bi jaz mislil, da bi koj danes konečno rešili to reč in ne oddajali je še le finančnemu odseku.

Če jo pa hočemo koj danes rešiti, se vpraša, ali bomo kaj darovali, ali ne? — In v tem obziru sem jaz teh misli: Ta spominek so naši preddedi, so stanovni naše domovine stavili, mi kot njih nasledniki tudi — skoro bi rekel. — ne moremo drugače skleniti, kakor da po naših okolščinah in po mogočnosti kaj damo, da se zopet sozida ta zgodovinski spominek, ki ni samo zgodovinskega pomena, temveč tudi zgodovinski na to stran, da so ga domači, kranjski sinovi ustanovili. Tedaj bi jaz nasvetoval, naj slavni deželni zbor sklene, da daruje za Marijen spominek, ki se bode stavil na Šentjakopskem trgu v Ljubljani, iz tako imenovanega stanovskega zaklada (ständischer Fond) 500 goldinarjev.

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Abg. Kromer

Ich habe nichts gegen den Antrag des Herrn Vorredners zu bemerken, er bezweckt eben den Antrag zu einer fortsetzungsweisen Erfüllung des Gelübdes, welches die ehemaligen Stände Krains aus Dankbarkeit über die glücklich überstandene Gefahr feierlich angelobt haben.

Landeshauptmann:

Die Herren haben den Antrag des Herrn Abg. Dr. Costa vernommen, ich brauche denselben daher nicht zu wiederholen.

Wir schreiten gleich zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom h. Hause einstimmig genehmigt.

Wir haben die heutige Tagesordnung erschöpft.

Vor allem muß ich noch die Herren Mitglieder des Finanzausschusses zu einer vertraulichen Besprechung gleich nach der Sitzung im Conferenzz-Saale einladen.

Die nächste Sitzung ordne ich auf Montag den 28sten September an und stelle auf die Tagesordnung:

1. Zuschrift des hohen Landes-Präsidiums, betreffend die Ausfertigung des Hutweiden- und Wechselgründe-Vertheilungsgesetzes im deutschen Orig.-Texte.

2. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und für die Landtagswahlordnung über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird.

3. Dr. Tomanov nasvet zastran izpeljave železnice od Ljubljane po Dolenskem do Karlovca ali do kakega drugega kraja v dotiko s hrvaškimi, ogrskimi in dalmatinskimi železnicami.

4. Poročilo deželnega odbora zastran naprave posebnih kmetijskih šol na Kranjskem.

5. Bericht des Landesauschusses über die Frage der Wiederbesetzung des von Flachsenfeld-Wollwitz'schen Canonicates.

6. Bericht des Landesauschusses über den gegenwärtigen Stand der Merschettschendorfer Straßenbau-Angelegenheit.

7. Poročilo gospodarskega odseka zastran prošnje občine v spodnji Siški, da bi smela dva pašnika prodati.

8. Poročilo gospodarskega odseka zastran prošnje Šentviške županije za razdelitev hoste „Šentviški potok.“

9. Bericht des Petitionsauschusses über das Gesuch des Anton Stritar pcto. Requisitionsforderungen und Zwangsdarlehen de 1806.

10. Bericht des Petitionsauschusses über das Gesuch der Ortsgemeinde Altlach und mehrerer Ansassen vom heil. Geist um deren Belassung bei der städtischen Schule in Laß.

Ist etwas gegen diese Tagesordnung zu erinnern? (Nach einer Pause — Po prestanku:) Wenn nicht, ist dieselbe vom h. Hause mit mir vereinbart.

Die Sitzung ist geschlossen.

Seja se konča o 10. minuti čez 12. uro. — Schluß der Sitzung 12 Uhr 10 Minuten.



